Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Hessisches Ministerium der Finanzen
Herrn Finanzminister
Dr. Thomas Schäfer
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon	Frankfurt am Main
	ARGE.-KG 9	069 2197-1384	11.03.2015

Anmerkungen der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen zur Reformdiskussion bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Sehr geehrter Herr Dr. Schäfer,

die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen begrüßt Ihre Gegenposition zu den von Bundesminister Wolfgang Schäuble vorgelegten Eckpunkten zur Erbschaftsteuerreform. Diese Eckpunkte wurden von der hessischen Wirtschaft mit großer Besorgnis aufgenommen.

Insbesondere die von Bundesminister Wolfgang Schäuble ins Gespräch gebrachte Einbeziehung von Privatvermögen bei der sog. Bedürfnisprüfung sorgt für Unruhe bei den Unternehmen. Gegen eine solche Einbeziehung sprechen verfassungsrechtliche und systematische Gründe (siehe unter Punkt 1 der Anlage).

Der vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte Ansatz zur Bedürfnisprüfung für „große“ Familienunternehmen ist aus Sicht der hessischen Wirtschaft zu restriktiv formuliert. Auch die Befreiung von der Lohnsummenregel für kleine Betriebe und die Behandlung des Verwaltungsvermögens sollten wirtschaftsfreundlicher ausgestaltet werden (Details der Vorschläge finden Sie in der Anlage).

Geschäftsführung:
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Telefon: 069 2197-1384
Telefax: 069 2197-1448
info@ihk-hessen.de
www.ihk-hessen.de

Wir bitten Sie, bei der anstehenden Finanzministerkonferenz Ihre Gegenposition zu den Schäuble-Vorschlägen konsequent zu vertreten. Die Unternehmen benötigen bei der Erbschaftsteuer eine verfassungsfeste und wirtschaftsfreundliche Reformlösung. Nur dann werden Arbeitsplätze - insbesondere bei Familienunternehmen – nicht gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

gez. Matthias Gräßle
Geschäftsführer

gez. Dr. Matthias Leder
Federführer Steuern

Anlage

Anlage zum Schreiben vom 11. März 2015

1. Bedürfnisprüfung – Mittelständische bzw. familiengeprägte Unternehmensstruktur als zentraler Bedürfnisgrund für die Verschonungsregelung

Die Abgrenzung der Familienunternehmen, die einer Bedürfnisprüfung unterliegen müssten, sollte klar und einfach erfolgen und sich insbesondere an der besonderen Wirtschaftsstruktur in Deutschland im Vergleich zum Ausland orientieren. In Deutschland existiert ein weltweit einzigartiger Unternehmensmix aus großen, international tätigen Konzernen, kleinen Unternehmen und mittelständischen Familienunternehmen. Die Familienunternehmen stellen dabei laut dem Institut für Mittelstandsforschung in Bonn ca. 60 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze.

Die von Bundesminister Wolfgang Schäuble für die Verschonung des begünstigten Vermögens vorgeschlagene erwerbsbezogene Obergrenze von 20 Mio. Euro - ausgestaltet als Freigrenze - ist aus Sicht der hessischen Wirtschaft deutlich zu niedrig angesetzt. Bei dieser Grenze sollte der **vom Bundesverfassungsgericht genannte Wert von 100 Mio. Euro pro Erwerb** herangezogen werden (in Bezug auf das Jahr 2005) und dieser Wert entsprechend an die heutigen Methoden zur Bewertung des Betriebsvermögens angepasst werden. Zur Vermeidung eines Fallbeileffektes sollte die Grenze zudem als **Freibetrag** und nicht als Freigrenze ausgestaltet werden.

Die notwendige Betriebsprüfung sollte statt beim Erwerber auf der Ebene des Unternehmens angesiedelt und dort anhand der zentralen Charakteristiken der Familienunternehmen in Deutschland durchgeführt werden. Kriterien könnten sein: Kapitalmarktorientierung, Veräußerungsbeschränkungen, Abfindungsbeschränkungen, Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen und die persönliche Einflussnahme auf die Geschäftsführung und/ oder die Kontrollorgane. Weil diese Kriterien unmittelbar die Beschränkung der Liquidität in den Familienunternehmen begründen, ist ein solcher Kriterienkatalog verfassungsfest.

In Bezug auf den Vorschlag, künftig Privatvermögen bei der Bedürfnisprüfung einzubeziehen, teilen wir Ihnen folgende Anmerkungen mit. **Die hessische Wirtschaft lehnt eine Einbeziehung von Privatvermögen bei der Bedürfnisprüfung ab**. Das Verfassungsgericht hat die unterschiedliche Behandlung von Privat- und Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer ausdrücklich bekräftigt. Mitübertragendes Privatvermögen würde bei einer Einbeziehung in die Bedürfnisprüfung doppelt erfasst – zum einen durch die Erbschaftsteuer unmittelbar, zum anderen mittelbar als Kriterium dafür, ob dem Erben die Zahlung der Erbschaftsteuer zugemutet werden kann. Ein Zugriff auf vorhandenes Privatvermögen würde einen deutlichen, volkswirtschaftlich schädlichen Fehlanreiz bei der privaten Vermögensbildung verursachen. Bei der Einbeziehung des privaten Vermögens entstünden erhebliche Zweifel hinsichtlich der Gleichbehandlung. Zudem müsste das komplette Privatvermögen bewertet und auf Liquidierbarkeit geprüft werden.

2. Freistellung von der Lohnsummenregel für kleine Unternehmen

Die neu festzulegende Grenze für die Dokumentation der Verschonungsvoraussetzung für kleine Unternehmen sollte sich nach Auffassung der hessischen Wirtschaft **weiterhin an einer konkreten Arbeitnehmerzahl orientieren**. Hierdurch könnte rechtssicher und in einem administrativ vertretbaren Umfang die Verschonungsregelung für kleine Unternehmen überprüft werden. Zur Bestimmung der Grenze sollte maßgeblich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei kleinen Unternehmen unkalkulierbare Wechsel von Beschäftigten zu einer besonderen Volatilität der Lohnsumme führen und so die Einhaltung der Verschonungsregelungen gefährden. Diese Problematik verstärkt sich insbesondere aufgrund der regional sehr unterschiedlichen demografischen Entwicklung und der sich daraus ergebenden Probleme, Fachkräfte für das eigene Unternehmen zu finden.

Eine Dokumentation der Lohnsumme sollte anhand der den Finanzämtern zu übermittelnden E-Bilanzen bzw. EÜR-Formulare erfolgen und wäre somit ohne zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen bzw. Nachfolger möglich.

Allerdings darf nicht verkannt werden, dass sich Unternehmen, die bisher unter, zukünftig aber über der relevanten Grenze für Kleinstunternehmen liegen, einem deutlich höheren Risiko seitens der Erbschaftsteuer gegenüber sehen. Neben einer sachgerechten Untergrenze sollten daher, um diesem Aspekt ausreichend Rechnung zu tragen, für diese Unternehmen zusätzlich die Verschonungsvoraussetzungen reduziert werden. Dies könnte z.B. durch eine Staffelung bei der Haltefrist oder durch eine Flexibilisierung bei den einzuhaltenden Lohnsummen erfolgen.

3. Verwaltungsvermögen – Abgrenzung zum Betriebsvermögen durch konsolidierte Ermittlung des Nettoverwaltungsvermögens

Um zukünftig etwaige, vom Bundesverfassungsgericht kritisierte Gestaltungen zu vermeiden, bedarf es sowohl bei der Regel- als auch bei der Optionsverschonung einer konsolidierten Ermittlung des sog. Verwaltungsvermögens. Hierbei sollte **auf den handelsrechtlichen Konzernabschluss abgestellt werden**, da dieser in vielen Fällen ohnehin von den Unternehmen erstellt wird.

Um zu realistischen Werten zu gelangen, bedarf es darüber hinaus – in Anlehnung an den Finanzmitteltest in § 13b Abs. 2 Nr. 4a ErbStG – einer Nettobetrachtung beim Verwaltungsvermögen; erbschaftsteuerlich ist dann das Verwaltungsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten und Rückstellungen relevant. Dadurch könnte sog. schädliches Verwaltungsvermögen einfach ermittelt werden.

Da dem Unternehmen zu jeder Zeit produktives Vermögen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen muss, z.B. für die Zahlung von Löhnen, Sozialversicherung, Lieferverbindlichkeiten und Steuern, sollte ein angemessener **Freibetrag** beim Verwaltungsvermögen vorgesehen werden. Dieser sollte mindestens 20 Prozent des Unternehmenswertes betragen.